

RS UVS Kärnten 1997/11/07 KUVS-1446/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1997

Rechtssatz

Obschon der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt für einen PKW mit bestimmtem Kennzeichen eine Ausnahmegenehmigung der Straßenrechtsbehörde zum Befahren der Fußgängerzone hatte, welche unter der Auflage erteilt wurde, daß die Fußgängerzone mit dem Taxi im Dienst nur zur Zubringung und Abholung von Fahrgästen befahren werden darf, macht er sich trotzdem verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er die Fußgängerzone ohne Zubringung und Abholung von Fahrgästen befährt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at